

Bundsfahr(schul)lehrer:innen-Tage 19.-20. März 2006, Red Bull Ring Zeltweg

Informationen vom Versicherungszentrum der
österreichischen Fahrschulen



Themenübersicht:

- Einstellung der Österreicher zum Thema Versicherung
- Haftungsfragen des Fahrlehrers in der heutigen Vollkasko-Gesellschaft
- Lösungen für FahrlehrerInnen u. SchülerInnen
- Betriebliche Vorsorgelösungen für FahrlehrerInnen
- Fragen



Weil Sicherheit mehr braucht als nur Zuversicht!



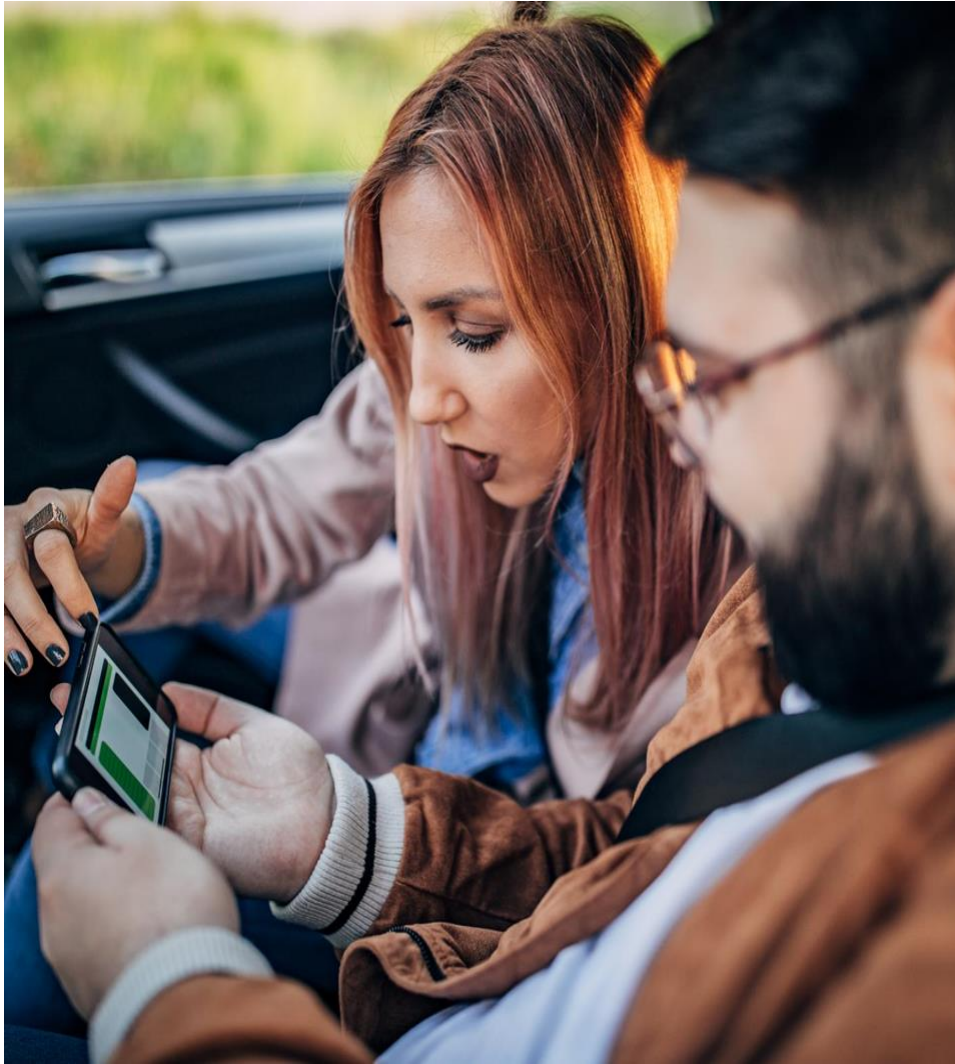
Haftungsfragen des Fahrlehrers in der heutigen Vollkasko-Gesellschaft

Rechtliche Verantwortung und Risiken im Fahrunterricht verstehen



Rechtliche Grundlagen





Zivilrechtliche Haftung

Fahrlehrer haften zivilrechtlich für vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten gemäß §§ 1295 ff. ABGB, mit erhöhter Sorgfaltspflicht nach § 1299 ABGB.

Strafrechtliche Haftung

Einfache Fahrlässigkeit nach § 6 StGB kann strafrechtliche Konsequenzen für Fahrlehrer haben, die nicht versicherbar sind.

Dienstrechtliche Konsequenzen

Grobe Fahrlässigkeit kann zu Regressforderungen durch Arbeitgeber oder Versicherung führen.

Rechtliche Definition des Fahrlehrers

Gemäß § 2 Abs. 15 StVG gilt der Fahrlehrer als Fahrzeugführer, auch wenn der Fahrschüler fährt, mit weitreichenden Haftungsfolgen



1. Zivilrechtliche Haftung – Praxisbeispiel

Gesetz: §§ 1295 ff. ABGB, erhöhte Sorgfaltspflicht § 1299 ABGB

Kurz: Fahrlehrer gelten als „Sachverständige“ → besonders hohe Sorgfalt.

Praxisbeispiel:

Ein Fahrschüler übersieht beim Abbiegen einen Radfahrer.

Der Fahrlehrer hat zwar kurz vorher gesagt „Schau in den Spiegel“, war aber selbst mit dem Handy beschäftigt (z. B. um die nächste Übung zu planen).

→ Folge:

Der Fahrlehrer haftet zivilrechtlich, weil er **nicht rechtzeitig eingegriffen** hat und seine erhöhte Sorgfaltspflicht verletzt wurde.

Der Radfahrer kann Schadenersatz fordern.

2. Strafrechtliche Haftung – Praxisbeispiel

Gesetz: § 6 StGB (einfache Fahrlässigkeit)

Kurz: Strafrechtliche Folgen sind **nicht versicherbar**.

Praxisbeispiel:

Beim Einparken fährt der Fahrschüler viel zu schnell zurück.

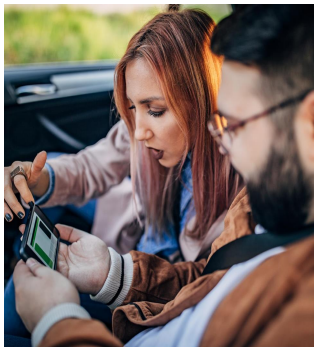
Der Fahrlehrer hätte längst die Bremse treten können, weil klar erkennbar war, dass der Schüler die Kontrolle verliert.

Die Übung findet auf einem stark frequentierten Parkplatz statt.

Der Fahrschüler trifft einen Fußgänger.

→ Mögliche strafrechtliche Folgen:

Der Fahrlehrer kann wegen **fahrlässiger Körperverletzung** belangt werden – obwohl er selbst nicht gelenkt hat.



3. Dienstrechtliche Konsequenzen – Praxisbeispiel

Kurz: Grobe Fahrlässigkeit → Arbeitgeber oder Versicherung kann Regress fordern.

Praxisbeispiel:

Ein Fahrlehrer lässt einen Schüler auf der Autobahnauffahrt auf 90 km/h beschleunigen, obwohl dieser bereits mehrfach Probleme beim Spurhalten hatte.

Es kommt zu einem Unfall – der Fahrschulwagen wird schwer beschädigt.

➡ Folge:

Der Arbeitgeber kann sagen:

„Das war grob fahrlässig – du hättest das wissen müssen.“

→ **Regress** möglich – aber in der Praxis wird es nicht gemacht.

4. Rechtliche Definition des Fahrlehrers – Praxisbeispiel

Gesetz: § 2 Abs. 15 StVG

Kurz: Fahrlehrer ist *immer* Fahrzeugführer – auch wenn der Fahrschüler fährt.

Praxisbeispiel:

Der Fahrschüler fährt in der 30er-Zone mit 48 km/h durch eine Radarmessung.

Wer wird als Lenker geführt?

👉 Der Fahrlehrer.

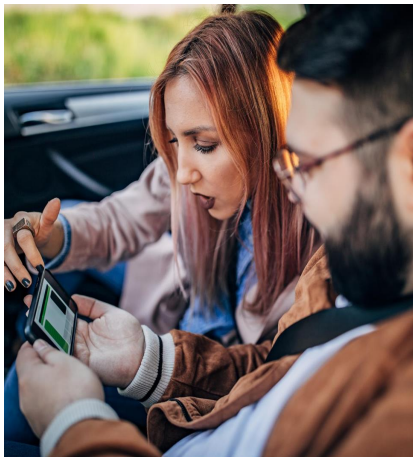
➡ Das bedeutet:

- Der Strafzettel geht an die Fahrschule ...

- Diese muss die Strafe zahlen.

Er trägt die volle Verantwortung dafür, dass der Schüler zu schnell war.

„Der Schüler hat den Fuß am Pedal, aber rechtlich sitzen Sie am Fahrersitz – egal, wo Sie gerade tatsächlich sitzen.“



Gesellschaftliche Erwartung



Gesellschaftliche Vollkasko-Mentalität

Die Gesellschaft erwartet vollständige Absicherung und klare Verantwortungszuweisung bei Risiken, besonders im Straßenverkehr.

Erwartungen an Fahrschulen

Fahrschulen stehen unter hohem Druck, maximale Sicherheit zu bieten und eine fehlerfreie Ausbildung sicherzustellen. **Wichtig ist dabei: Versicherungsschutz besteht grundsätzlich nur dann, wenn die Ausbildung in der Fahrschule ausbildungskonform, nach den geltenden gesetzlichen Vorgaben sowie gemäß dem einschlägigen Lehrbuch durchgeführt wird.**

Folgen von Unfällen

Unfälle führen zu rechtlichen Problemen und Reputationsschäden, verstärkt durch mediale Berichterstattung.

Proaktive Risikominimierung

Fahrschulen müssen Prozesse anpassen und Risiken aktiv minimieren, um Haftungsansprüche zu vermeiden.



Absicherung & Lösungen



Absicherung & Lösungen

Kfz-Haftpflichtversicherung (Generali)

- Spezielle **wechselseitige Deckung** für Fahrschulfahrzeuge
→ Sowohl **Fahrschüler** als auch **Fahrlehrer** sind beim Lenken abgesichert.
- Bei einem Schaden kann der Geschädigte seinen **Schadenersatzanspruch direkt über die Kfz-Haftpflicht** geltend machen.

Fahrschul-Betriebsversicherung

- Wird nach einer **Betriebs-Risikoanalyse** individuell angeboten.
- Deckt:
 - **Abwehr ungerechtfertigter Ansprüche**
 - **Befriedigung gerechtfertigter Ansprüche**
- **Fahrlehrer/Dienstnehmer sind mitversichert.**

Freiwillige Weiterversicherung

Unfallschutz für Fahrlehrer

- Speziell entwickelter Unfallversicherungsschutz für Fahrlehrer und Fahrschulbetriebe.

Unfallschutz für Fahrschüler (Achtung, nur Ausbildung in der Freizeit)

- Weitere Details auf den Folgeseiten.

Gesundheitsvorsorge

- Spezielle **Gruppenkrankenversicherung** für Fahrschulen und deren Mitarbeiter.



Unfallschutz für die Fahrschüler/Innen

Warum ist ein Unfallschutz wichtig für die Fahrschüler/Innen?

AUF ÜBUNGSPARKPLATZ

Fahrschülerin prallt mit Motorrad gegen Baum: Tot!

Steiermark | 16.07.2022 09:00



16.07.2022, 07:50

Fahrschülerin crasht auf Übungsplatz und stirbt



Die 41-Jährige verunglückte auf dem Übungsgelände tödlich. Symbolbild.

Drei Verletzte

Pkw-Fahrerin krachte in Fahrschulauto

18. Juli 2023, 07:46 Uhr



CHRONIK

Schwerer Unfall mit Fahrschulauto

Noch mitten in der Führerscheinausbildung und schon einen schweren Unfall – das ist einer jungen Fahrenanfängerin im Bezirk Gmunden passiert. Eine entgegenkommendes Auto kollidierte mit dem Fahrschulauto so unglücklich, dass sich die beiden Fahrzeuge regelrecht verhaken und drei Menschen verletzt wurden.

18. Juli 2023, 7:37 Uhr

Unfallschutz für die Fahrschüler/Innen

In den österreichischen Fahrschulen wird sehr gut ausgebildet, trotzdem geschehen besonders im Zuge der Zweiradausbildung immer wieder Unfälle mit schweren Folgeschäden, zu diesen zählen z.B. Kopfverletzungen, Bein-, Schulter, Armverletzung, etc.

Problematik: **Nur wenige Jugendliche verfügen über eine private Unfallvorsorge.** Die **gesetzliche Krankenversicherung übernimmt außer den Behandlungskosten keinerlei Kosten**, wie z.B. Rehabilitation, Invalidenrente, etc.

Ein Unfall kann zu einem medialen Wirbel und einen Imageschaden der Fahrschule führen.

Laut Statistik Austria wurden im Jahr 2022 wurden 10012 Personen in der Altersgruppe von 15 – 25 Jahre im Zuge von Straßenverkehrsunfälle verletzt, 51 Personen verloren ihr Leben



Unfallschutz für die Fahrschüler/Innen

Das Versicherungszentrum bietet seit weit über 30 Jahren den optimalen Unfallschutz für Ihre Schüler/Innen an.



Informationsblatt

Einmalprämie EUR 5,-	Ihre Versicherungssummen	EUR 100.000,- bei Invalidität	+	EUR 10.000,- bei Unfalltod
-------------------------	--------------------------	----------------------------------	---	-------------------------------

- Bezugsberechtigt bei Unfalltod: die gesetzlichen Erben.
- Versicherungsschutz besteht für Unfälle während der theoretischen und praktischen Ausbildung in der Fahrschule. Der Weg von und zur Fahrschule ist nicht versichert.
- Der Versicherungsschutz beginnt am Tag der Anmeldung zur Führerscheinausbildung.
- Der Versicherungsschutz endet automatisch mit der Erlangung der Lenkerberechtigung bzw. spätestens 24 Monate nach Beginn des Versicherungsschutzes.
- Für Versicherte, welche gemäß § 19 FSG in Verbindung mit § 4 FSG-VBV (L17) ausgebildet werden, gilt der Versicherungsschutz nur während der praktischen und theoretischen Ausbildung in der Fahrschule. Der Versicherungsschutz endet auch hier mit Erlangung der Lenkerberechtigung, spätestens 24 Monate nach Beginn des Versicherungsschutzes.
- Darüber hinaus erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die im Zuge der Mehrphasenausbildung notwendigen Perfektionfahrten sowie das eintägige Fahrsicherheitstraining, sofern diese Übungen mit der Fahrschule absolviert werden.

Die konkrete Leistungsbeschreibung zu Art und Umfang des Versicherungsschutzes ist in der Versicherungspolize und den vereinbarten Versicherungsbedingungen enthalten.

Bei dieser Publikation handelt es sich um eine unverbindliche Werbeunterlage der General Versicherung AG (Wien), die ausschließlich als Kundeninformation dient und keinesfalls ein Angebot, eine Aufforderung oder eine Empfehlung zum Kauf darstellt. Die getätigten Aussagen und Schlussfolgerungen sind unverbindlich und allgemeiner Natur. Sie berücksichtigen nicht die persönlichen Bedürfnisse der Versicherungsnehmer und können sich jederzeit ändern. Die vollständigen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen sind im Versicherungsantrag, in der Versicherungspolize und in den Versicherungsbedingungen enthalten. Die konkrete Leistungsbeschreibung zu Art und Umfang Ihres Versicherungsschutzes entnehmen Sie Ihrer Versicherungspolize und den vereinbarten Versicherungsbedingungen. Eine individuelle Beratung ist notwendig und wird empfohlen. Druckfehler und Irrtümer vorbehalten.

Medieninhaber und Hersteller: General Versicherung AG, Landkronergasse 1-3, A-1010 Wien, Firmenbuchnummer: FN 38841a, Firmenbuchgericht: HG Wien, UID-Nr. ATU 36572407, general.at. Die Gesellschaft gehört zur Unternehmensgruppe der Assicurazioni Generali S.p.A., Triest, eingetragen im Versicherungsgruppenregister der IVASS unter der Nummer 026. Herstellungsort: Wien, Aufsichtsbehörde: FMA Finanzmarktaufsicht, Bereich: Versicherungsaufsicht, A-1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5, Kammer-Wirtschaftskammer Österreich, A-1045 Wien, Welcker Hauptstraße 63. Die General Versicherung AG ist Mitglied im Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs.



Eckpunkte:

Einmalige Prämie 5,- Euro

Versicherungssummen:

Bei bleibender Invalidität bis zu 100.000,- Euro

Im Todesfall 10.000,- Euro für die gesetzl. Erben

Kein Ausfüllen und zuschicken eines Formulars mehr notwendig!



Betriebliche Vorsorgelösungen für Mitarbeiter österreichischer Fahrschulen

Zukunftssicherung nach § 3/1/15a EStG (steuerfrei bis 300 €)

Arbeitgeber können ihren Mitarbeiter:innen **bis zu 300 € pro Jahr steuerfrei** für Gesundheits-, Unfall- oder Altersvorsorgemaßnahmen zur Verfügung stellen. Diese gelten als begünstigte Zukunftssicherungsmaßnahmen und sind ein beliebtes betriebliches Benefit.

Kollektivunfallversicherung

Eine Kollektivunfallversicherung ermöglicht es Fahrschulen, alle Mitarbeiter:innen **zusätzlich bei Arbeits- und Freizeitunfällen** abzusichern. Sie bietet typischerweise Leistungen wie Invaliditäts-, Unfallkosten- und Todesfallleistungen und wird aufgrund der günstigen Gruppenprämien häufig im betrieblichen Umfeld eingesetzt.

Gruppenkrankenversicherung

Eine Gruppenkrankenversicherung bietet Mitarbeiter:innen **verbesserten Zugang zu medizinischer Versorgung**, etwa Private Spitäler, freie Arztwahl, kürzere Wartezeiten oder Sonderklasse im Krankenhaus. Sie ist als Ergänzung zur gesetzlichen Krankenversicherung konzipiert. Attraktive Sonderkonditionen – **Einstieg bereits ab ca. 10 € pro Monat** möglich.

Sonderkonditionen für die eigene Fahrzeugversicherung



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



versicherungszentrum.at@generali.com

Tel. Nr. 01 – 60158 - 15558



Folgen Sie uns: [versicherungszentrum_generali](#)

